

2230.1.3-K

**Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung an  
Fachschulen“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 16. April 2024, Az. VI.3-BS9641.0-5/43/1**

**(BayMBI. Nr. 204)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung an Fachschulen“ vom 16. April 2024 (BayMBI. Nr. 204)

---

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, für den Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung an Fachschulen“ folgende Vorschriften: